legenheit, allgemeine Regelungen (wie etwa die Grundprinzipien rechtlicher Regelung der sozialistischen ökonomischen Integration; die Grundstruktur des gemein-⁴ samen Leitungssystems der RGW-Länder; das Rechtsbildungsverfahren usw.) komplex zu erfassen; schließlich läßt eine solche (nach ökonomischen Kriterien erfolgende) Klassifizierung nicht die juristischen Spezifika der einzelnen Regelungen deutlich werden.

Ein anderes mögliches Kriterium der Klassifizierung ist das der Hauptebene beziehungsweise der Adressaten entsprechender Rechtsbeziehungen. Nach diesem Kriterium sind zunächst die Beziehungen zwischen den Staaten (völkerrechtliche Beziehungen) von denen zwischen einzelnen Organen und Organisationen zu unterscheiden. Diese Klassifizierung hebt die völkerrechtliche Regelung der Staatenbeziehungen als Hauptachse der gesamten rechtlichen Regelung hervor. Ferner macht sie deutlich, daß ein Charakteristikum dieser Beziehungen in ihrem überwiegend horizontalen Charakter besteht.

Das Problem dieser Klassifizierung besteht erstens darin, daß sie die auftretenden vertikalen Strukturen nicht erfassen kann.

Beispielsweise geht es um solche zwischen dem RGW und den internationalen Wirtschaftsorganisationen, die keine zwischenstaatlichen Organisationen sind und innerstaatliche Wirtschaftsorganisationen zu Mitgliedern haben.²²

Zweitens vernachlässigt diese Klassifizierung die über die einzelnen Hierarchieebenen hinaus bestehende Komplexität rechtlicher Regelung.

So bestimmen die Allgemeinen Lieferbedingungen des RGW²³ und die Preisbildungsprinzipien des RGW beispielsweise gleichzeitig die Äquivalenzbedingungen, entsprechend denen sich der durch Handelsabkommen geregelte zwischenstaatliche Warenaustausch vollzieht, als auch den Inhalt der Außenhandelslieferverträge zwischen den Außenhandelsbetrieben.

Ferner ist zu unterscheiden zwischen der internationalen und der einzelstaatlichen Regelung der sozialistischen ökonomischen Integration.

Bekanntlich ist die rechtliche Regelung der sozialistischen ökonomischen Integration keine supranationale Regelung; d. h., daß sie weder gegen den Willen einzelner Staaten gebildet wird noch die Organisationen der RGW-Staaten unmittelbar bindet. Sie wird mit Abschluß bilateraler oder multilateraler völkerrechtlicher Abkommen gesetzt oder mit Annahme entsprechender Entscheidungen sozialistischer internationaler Organisationen (ggf. mit deren Bestätigung durch die Mitgliedstaaten). Sie ist damit jedoch im Prinzip zunächst nur völkerrechtliche, die Staaten verpflichtende Regelung. Erst mit ihrer Transformation durch die einzelnen Staaten wird sie für deren Organisationen verbindlich. Damit entsteht auf völkerrechtliche Vereinbarungen zurückgehendes einzelstaatliches Recht. Umgekehrt bestimmt einzelstaatliches Recht auch Abschluß und Inhalt völkerrecht-

²² Einen Überblick über die gegenwärtig bestehenden IWO geben die Tabellen in Grunddokumente a. a. O., S. 336 ff.

²³ Vgl. Allgemeine Bedingungen für die Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW (ALB/RGW 1968/1975 i. d. F. 1979) vom 29.10.1979 (GBl. II 1979 Nr. 6 S. 81).